

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-8353 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7244/1-Pr 1/89

3847 IAB

1989 -07- 27

An den

zu 3969 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3969/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé, Mag. Haupt (3969/J), betreffend die Entziehung eines Strafverfahrens wegen "schiefer Optik", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Entscheidung, die künftigen Amtsverrichtungen in der Strafsache gegen Dr. Fred Sinowatz dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien bzw. seinem ersten Stellvertreter zu übertragen, wurde deswegen getroffen, um auch nicht den bloßen Anschein einer Voreingenommenheit oder Parteilichkeit des Vertreters der Anklagebehörde aufkommen zu lassen.

Zu 2 und 3:

Das Prinzip, den Anschein einer Befangenheit des Vertreters der Anklagebehörde zu vermeiden, hat grundsätzlich für jedes Strafverfahren Geltung.

In diesem Sinn hat der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Komar mit Vorstandsverfügung vom 17.7.1989 von sich aus die Revision in allen den Noricum-Komplex betreffenden Strafsachen gemäß § 2 Abs. 2 StAG seinem Stellvertreter, dem Ersten Oberstaatsanwalt Dr. Buchmayr, im Fall dessen Ver-

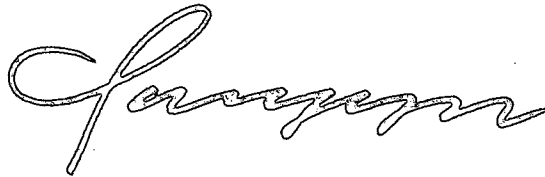
DOK 584P

- 2 -

hinderung dem Oberstaatsanwalt Dr. Ded zur selbständigen Erledigung überlassen.

Ein Anlaß für eine Maßnahme des Bundesministers für Justiz besteht daher nicht.

26. Juli 1989

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the Minister of Justice at the time, is written below the date.

DOK 584P